Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Nach § 9, c des Eisenbahn-Concessionsnormales vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238 ist nicht nur der Werth des occupirten Bodengrundes, sondern auch der durch die Expropriation bewirkte industrielle Schaden des Eigenthümers im „Capitale" zu vergüten. Für industrielle Schäden außerhalb des durch die Bahn direct occupirten Grundes ist die Vergütung im Rechtswege anzusprechen. (§ 10, b obigen Gesetzes.)

Die böhmische Statthalterei hat unterm 12. Juli 1871 erkannt, daß Anna H. in Tr. verpflichtet sei, von den zu ihrer Wirthschaft gehörigen Grundparcellen, auf welchen sich ein Bleichplan befindet, einen Grundcomplex von 627 Quadratklafter der österreichischen Nordwestbahn-Gesellschaft gegen eine im Wege gerichtlicher Schätzung festzustellende Entschädigung abzutreten. Bei der am 21. September 1871 vorgenommenen gerichtlichen Schätzung wurde von den Grundschätzern der Werth obiger 627 Quadratklafter mit 838 fl. berechnet. Von den Schätzern im Bleichfache wurde mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Bahnanlage von dem Bleichplan der Recurrentin 627 Quadratklafter absorbirt, daß oberhalb der Bahn 450 Quadratklafter erübrigen, die zum Bleichen nicht mehr benützt werden können, daß ferner unterhalb der Bahn ein Feuerungs-Rayon von $27\frac{1}{2}$ Klafter angenommen werden müsse und hienach weitere 1774 Quadratklafter zum Bleichen nicht mehr verwendet werden können, daß somit die Gesammtfläche der Bleichanlage (pr. 8358 Quadratklafter) um 2815 Quadratklafter vermindert werde, die Entwerthung der Bleiche der Anna H. in Tr. mit jährlichen 855 fl. oder mit 5 pCt. Capitalisirung mit dem Betrnge von 17.100 fl. geschätzt. Da ob der Realität der Anna H. bücherliche Haftungen ausstehen, erlegte die österr. Nordwestbahn zu Gerichte: a) den von den Grundschätzern ermittelten Capitalsbetrag von 838 fl und b) den von den Schätzern im Bleichfache angegebenen Betrag der Entwerthung der Bleiche für ein Jahr mit 855 fl., zusammen mit 1693 fl. und stellte sohin bei der Trautenauer Bezirkshauptmannschaft die Bitte, es möge der Anna H. aufgetragen werden, die expropriirten Flächen bei sonstiger zwangsweiser Besitzentsetzung sofort vollständig zu räumen und den Bahnbau in keiner Weise zu hindern.

Die Bezirkshauptmannschaft hat hierauf sich ausgesprochen, daß die Nordwestbahn alle gesetzlichen Vorbedingungen, welche nach dem Gesetze die ungehinderte Besitzergreifung der expropriirten Grundfläche erfordern, erfüllt habe und daß hienach Anna H. angewiesen werde, die expropriirten Grundflächen zum Bahnbau sofort bei sonstiger zwangsweiser Besitzentsetzung vollständig zu räumen und der Bauunternehmung in keiner Art und Weise unter schwerer Verantwortung in der Ausführung des Baues hindernd entgegenzutreten.

Gegen diese Entscheidung recurrirte Anna H. an die Statthalterei, indem sie darauf hinwies, daß die Bahngesellschaft an Stelle des von den gerichtlichen Schätzern ermittelten Capitales für die Entwerthung der Bleiche pr. 17.100 fl. ganz willkürlich nur die Jahresrente von 855 fl. gerichtlich deponirt und somit der Recurrentin die volle Schadloshaltung noch nicht geleistet habe.

Da mittlerweile die Nordwestbahngesellschaft gegen die vom Bezirksgerichte in T. vorgenommene Abschätzung der zum Bahnbau expropriirten Grundflächen der Anna H. den Recurs eingebracht hatte, wendete sich die Statthalterei vorerst an das Oberlandesgericht um Mittheilung seiner Entscheidung in dieser Angelegenheit. Mit der vom Oberlandesgerichte diesfalls erflossenen Entscheidung wurde dem Recurse der Bahn theilweise Folge gegeben, der angefochtene Bescheid des Bezirksgerichtes, so wie der Abschluß des Abschätzungsprotokolles behoben nnd dem Bezirksgerichte angeordnet, bei einer neuerlichen Tagfahrt die Grundschätzer aufzufordern, ihren Befund und ihr Gutachten in der Richtung abzugeben, wie die Area pr. 2224 Quadratklafter (1774 und 450 Quadratklafter), welche nach dem Befunde der Sachverständigen im Bleichfache außer den für den Bahnbau einzulösenden 627 Quadratklaftern dem Bleichgeschäfte entzogen wird, nach ihrer Beschaffenheit in der Oekonomie der Anna H. benützt werden könne, sodann das reine Jahreserträgniß dieser 2224 Quadratklafter, wenn sie zu ökonomischen Zwecken verwendet werden, anzugeben, dasselbe zu capitalisiren und das Capital von dem durch die Sachverständigen im Bleichfache erhobenen Betrage der Entwerthung der Bleiche pr. 17.100 fl. in Abzug zu bringen. (Bei der hierauf gepflogenen neuerlichen Tagfahrt wurde von den Grundschätzern das Jahreserträgniß der obenerwähnten 2224 Quadratklafter der Bleiche mit 18 fl. berechnet und der capitalisirte Betrag von 360 fl. von

der Entwerthung der Bleiche pr. 17.100 fl. in Abzug gebracht, wonach sich der letztere nur mit 16.740 fl herausstellte.)

Den vorerwähnten Statthalterei-Recurs der Anna H. gegen den bezirkshauptmannschaftlichen Erlaß, beziehungsweise das von Anna H. gestellte Begehren um Verhaltung der Nordwestbahngesellschaft, vor Inangriffnahme des Bahnbaues den für die Entwerthung der Bleiche von den Schätzleuten ermittelten Capitalsbetrag von 17.100 fl. anstatt der deponirten 5 percentigen Jahresrente pr. 855 fl. zu berichtigen, hat die Statthalterei im Hinblick auf die mit der Entscheidung des böhmischen Oberlandesgerichtes angeordnete, auch nach vollendetem Bahnbau thunliche neuerliche Schätzung zurückgewiesen.

Gegen diese Statthaltereientscheidung hat Anna H. den Ministerialrecurs eingebracht, worin sie darauf hinweist, daß die Entscheidung des Oberlandesgerichtes gar keinen triftigen Grund für die von der Statthalterei erfolgte Recursabweisung bilde; denn ernstlich habe das Obergericht nicht ausgesprochen, daß der Recurrentin für die Entwerthung der Bleiche die Entschädigung nur in einer Jahresrente gebühre, im Gegentheil habe das Obergericht ein Entschädigungscapital vor Augen gehabt; sodann handle es sich hier um eine bleibende Entwerthung. Das Gesetz muthe es einem Privaten nicht zu, sein Eigenthum gegen eine Jahresrente zu opfern.

Hierüber hat nun das Ministerium des Innern unterm 29. Juni 1872, Z. 8160 und 8399 unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung erkannt: „Bei der gerichtlichen Schätzung am 21. September 1871 ist der Werth der expropriirten Grundfläche mit 627 Quadratklafter, mit Rücksicht auf den gleichzeitigen gewerblichen Ertrag dieser als Bleichplatz benützten Fläche von den Fachkundigen auf 3762 fl. ermittelt worden. Die Fachkundigen haben nämlich für eine Fläche von 2851 Quadratklafter (abgerundet 2850 Quadratklafter), welche durch den Bahnbau der Benützung als Bleichplatz entzogen wird, einen industriellen Jahresertrag pr. 855 fl. und ein diesem Ertrage entsprechendes Entschädigungscapital zu 5 pCt. mit 17.100 fl. beziffert, wovon verhältnißmäßig auf die direct für den Bahngrund expropriirten 627 Quadratklafter an Jahresertrag 188 fl. 10 kr., folglich an Entschädigungscapital 3762 fl. entfallen. Der Expropriationswerber hat nur den für 2850 Quadratklafter berechneten Jahresertrag mit 855 fl. (wovon auf das 627 Quadratklafter betragende Expropriationsobject, wie oben erwähnt, 188 fl 10 kr. entfallen), gerichtlich erlegt und sohin von diesem Objecte Besitz ergriffen. Da aber die mehrerwähnten 627 Quadratklafter zur Bahnanlage bleibend verwendet worden sind, es sich also diesbezüglich um eine vollständige Enteignung von Grund und Boden handelt, so war die österr. Nordwestbahngesellschaft verpflichtet, noch vor der Occupirung dieser Fläche das volle Entschädigungscapital nicht nur für den Grund an sich, was geschehen, sondern auch das für die Bleichanlage an eben diesem Grundcomplexe mit 3762 fl. zu erlegen. Dieselbe ist daher, da sie ihrer Verpflichtung nicht vollkommen Genüge geleistet hat, zu verhalten, daß sie die fragliche Entschädigung durch einen weiteren gerichtlichen Erlag auf den Capitalsbetrag von 3762 fl. ergänze. Der Anspruch der Recurrentin, welchen sie deßwegen, weil eine weitere, keinen Gegenstand der Enteignung bildende Fläche von 2224 Quadratklafter durch den Bahnbau der Benützung als Bleichplatz entzogen werde, an die Bahngesellschaft stellt, wird auf den Rechtsweg gewiesen". Km.

Ueber die Frage, ob ein in Absicht auf Religionswechsel in ein katholisches Kloster geflohenes, seinem Alter nach zum Religionswechsel berechtigtes israelitisches Kind seinen Eltern zurückzustellen ist, haben nicht die politischen Behörden, sondern die Gerichte zu entscheiden.

Am 14. August 1870 haben die israelitischen Eheleute Samuel und Hinde W. aus S. bei der Bezirkshauptmannschaft in H. angezeigt, daß ihre 17jährige Tochter Gittel in der Nacht vom 11. auf 12. August 1870 heimlich das elterliche Haus verlassen und im Kloster der barmherzigen Schwestern zu B. Unterkunft gesucht und gefunden habe. Hiebei stellten dieselben die Bitte um behördliche Verhaltung ihrer Tochter zur Rückkehr ins Elternhaus. Als nun Gittel W. im Beisein zweier Zeugen einvernommen wurde, gab sie die bestimmte Erklärung ab, das elterliche Haus aus freiem Entschlusse und mit der Absicht verlassen zu haben, zur christlichen Religion überzutreten, auch weigerte sich dieselbe entschieden mit ihren Eltern eine Zusammenkunft zu haben. Auch eine neuerliche vom k. k. Bezirkshauptmanne entsendete Commission brachte zur Constatirung, daß Gittel W. bei ihrem Entschlusse, in das elterliche Haus nicht zurückzukehren und zur christlichen Religion zu übertreten, fortwährend beharrte und daß selbst der unmittelbare Einfluß einiger Israeliten, welche sich eine Unterredung mit ihr im Kloster erbeten haben, ihren Entschluß wankend zu machen nicht im Stande war.

Dem Bezirkshauptmanne wurde bei so bewandten Umständen von der Statthalterei bedeutet, die Beschwerdeführer von dem eigentlichen Stande der Dinge in Kenntniß zu setzen, und rücksichtlich des Gesuches um eine behördliche Intervenirung und Verhaltung ihrer Tochter zur Rückkehr mit Hinweisung auf den Art. 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, zufolge welchem ihrer, nach eigener Angabe 17 Jahre zählenden Tochter die freie Wahl des Religionsbekenntnisses zusteht, abweislich zu bescheiden.

Ueber die dagegen an das Ministerium des Innern eingebrachte Beschwerde der Eltern hat sich dasselbe in der Angelegenheit unterm 25. October 1870, Z. 15.531 dahin ausgesprochen, „daß es sich nicht bestimmt finde, über die Beschwerde der Eheleute Samuel und Hinde W. eine Verfügung zu treffen, weil aus den Acten ersichtlich ist, daß die ämtlichen Erhebungen mit Beiziehung von Zeugen und ganz ordnungsmäßig gepflogen worden sind und daß dabei Gittel W. frei von jeder fremden Einwirkung ihren Entschluß kundgegeben hat; weil ferner die Genannte mit Rücksicht auf ihr Alter und die Bestimmung des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. 49. II. Art. 4 jedenfalls berechtigt wäre, die Religion zu wechseln und weil endlich die Frage, ob dieselbe wider ihren erklärten Willen in das Haus ihrer Eltern oder je nach einer Bestimmung der letzteren an einen dritten Ort gebracht werden soll, nicht von der politischen Behörde sondern vom Gerichte zu entscheiden ist". Das Ministerium des Innern beauftragte die Statthalterei gleichzeitig den Bezirkshauptmann in H. anzuweisen, in Anbetracht als es sich hier um die Geltendmachung eines aus der väterlichen Gewalt hergeleiteten Rechtes handelt, sofort das competente Gericht um die sogleiche Amtshandlung darüber, ob Gittel W. den Eltern zurückzugeben, oder außerhalb des elterlichen Hauses unterzubringen sei, anzugehen.

In ganz gleichlautender Weise wurde vom genannten Ministerium in einem ähnlichen Falle mit Erlaß vom 17. August 1872, Z. 12.812 entschieden. H.

Für die Frage der Behördencompetenz zur Ausstellung von Auslandspässen kommt unter allen Verhältnissen nur der Wohnsitz und nicht die Heimatszuständigkeit in Betracht. (Zu den §§ 5 und 6 der Ministerialverordnung vom 10. Mai 1867, R. G. Bl. Nr. 80.)

Unterm 20. Jänner 1872 wurde der Bezirkshauptmann in S. in Galizien vom Magistrate in Cz. in der Bukowina in Kenntniß gesetzt, daß dem nach S. zuständigen jedoch in Cz wohnhaften Peter H ein Auslandspaß ausgefolgt worden ist Der Bezirkshauptmann von S., welcher diesen Vorgang insoferne als incorrect betrachtete, als nach § 5, Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 10. Mai 1867, R. G. Bl. Nr 80 bloß die Chefs der politischen Landesstellen an Individuen anderer Provinzen Auslandspässe ertheilen können, wendete sich hierauf an die Landesregierung mit der Bitte, dem Magistrate von Cz. eine entsprechende Belehrung zukommen zu lassen. Die Landesregierung jedoch trat der vom Bezirkshauptmanne entwickelten Ansicht nicht bei, behauptend, daß, nachdem H. seit Jahren in Cz. wohnhaft ist, der dortige Magistrat seinen Wirkungskreis nicht überschritten habe, weil nach Absatz 1 des bezogenen Paragraphes der Wohnsitz des Paßwerbers, nicht aber dessen Zuständigkeit maßgebend ist.

Dieser Ansicht stellte der Bezirkshauptmann den Einwurf entgegen, daß angesichts der Bestimmung des § 5, Absatz 2, wonach an Individuen anderer Provinzen bloß seitens der Landeschefs Pässe ertheilt werden können, die im § 5, Absatz 1 gedachten Magistrate offenbar nur an jene, in deren Amtsbezirke wohnenden Personen Auslandspässe erfolgen dürfen, die zu irgend einer Gemeinde des Kronlandes, in dem der betreffende Magistrat sich befindet, zuständig sind.

Die Landesregierung beharrte jedoch bei ihrer Ansicht und fügte noch bei, daß die Frage rücksichtlich der Zuständigkeit nur bei jenen Personen in Betracht zu ziehen ist, welche sich bloß zeitlich im Verwaltungsbezirke, resp. im Verwaltungsgebiete aufhalten.

Der Bezirkshauptmann von S. in Galizien ersuchte hierauf um die entsprechende Weisung, ob seine Ansicht die richtige, oder aber, ob er in einem concreten Falle eben so wie der Magistrat in Cz. in der Bukowina, einem in seinem Bezirke wohnhaften zu einer anderen Provinz zuständigen Individuum einen Auslands-Reisepaß ausfolgen könne?

Das Ministerium des Innern hat in Folge dessen über die an dasselbe gerichtete Anfrage des galizischen Statthalters unterm 19. August 1872, Z. 10.050 in nachfolgender Weise entschieden:

„Nach § 5, Z. 1 der Ministerialverordnung vom 10. Mai 1867, R G. Bl Nr. 80 war der Bürgermeister von Cz. ermächtigt, dem Peter H, welcher in dieser Stadt seinen Wohnsitz hat, einen Auslandspaß auszustellen und es kann der Umstand, daß H. nicht in der Bukowina, sondern in Galizien heimatberechtigt ist, hinsichtlich der Competenz zur Auslandspaß-Ausfertigung keinen Unterschied machen, weil es dabei überhaupt nicht auf die oft ungewisse Heimatberechtigung, sondern an den Wohnsitz ankommt. Unter den sub Z. 2 dieses Paragraphes folgenden Worten: „Die Chefs der politischen Landesstellen in jenen Fällen, wo es sich um Pässe für Individuen anderer Provinzen handelt“, kann daher und in Zusammenhaltung mit § 6, Abs 2 derselben Verordnung nichts anderes gemeint sein, als: „für Individuen, welche in anderen Provinzen ihren Wohnsitz haben“. Dieser Auslegung gegenüber stellt sich auch der 1. Absatz des § 6 nicht als ein Pleonasmus dar, weil § 6, Absatz 1 die im § 5, Z 2 nicht vorkommenden Bestimmungen enthält, daß der politische Landeschef zur Ausstellung eines Auslandspasses an Personen, welche sich nur zeitlich in seinem Verwaltungsgebiete aufhalten, nur dann ermächtigt ist, falls gegen deren Unbedenklichkeit kein Zweifel obwaltet; ferner, daß der bezügliche Landeschef von der Paßausfertigung sogleich in Kenntniß zu setzen ist. Danach erscheint die Annahme nicht begründet, es sei bei Beantwortung der Competenzfrage nicht der Wohnsitz allein entscheidend, sondern noch weiter darauf zu sehen, ob der Paßwerber in dem Lande, wo er den Wohnsitz hat oder in einem anderen der österreichischen Lande heimatberechtigt ist. Für diese Abweichung von dem Grundsatze des Paßnormales, welches durchgehends nur den Wohnsitz und irgendwo die Heimat in Anbetracht nimmt, besteht kein innerer sachlicher Grund; andererseits aber würde dadurch ein neuer Zweifel angeregt, nämlich: welcher Landeschef unter dem Bezüglichen des § 6 zu verstehen sei, — der des Wohnsitzes oder jener der Heimat?“

St.

Zur Ausweisung aus dem Gemeindegebiete nach Art. III. des Gesetzes vom 5. März 1862 genügt das Moment des bescholtenen Lebenswandels allein.

Die in der Gemeinde N. wohnende Handelsmannswitwe Hanni W. und ihr Sohn Albert W., Hausirer, sind laut Heimatscheines in die Gemeinde E. zuständig. Erhoben lag vor, daß weder Hanni W. noch ihr Sohn Albert in der Gemeinde N. einen steuerbaren Erwerb betreiben und hinsichtlich ihres Lebenswandels, daß Hanni W. am 17. Juli 1868 wegen Uebertretung der Diebstahlstheilnehmung nach § 464 des St. G. zu 1 fl. Geldstrafe verurtheilt wurde und Albert W. wegen Verbrechens der Diebstahlstheilnehmung am 16. April 1870 eine Strafe von 3 Monaten Kerker andictirt erhielt.

Unterm 29. Juli 1871 verwies nun der Gemeindevorstand von N. die Hanni W. und ihren Sohn bei sonstiger Abschiebung an die Zuständigkeitsgemeinde E. aus dem Gebiete der Gemeinde N., „weil sie abgestraft wurden und keinen ausreichenden Erwerb haben“.

Gegen diese Verfügung hat Hanni W eine Vorstellung eingebracht, welche aber zurückgewiesen wurde auf Grund eines Gemeindebeschlusses, demzufolge die Genannte und ihr Sohn in Rücksicht auf ihre beiderseitige Abstrafung und wegen ihrer Erwerbs- und Vermögenslosigkeit abzuschieben seien und die Verfügung des Gemeindevorstandes aufrecht zu erhalten sei.

Der Bezirkshauptmann hat das Ausweisungserkenntniß aus denselben Gründen und unter Berufung auf den § 11 des Gemeindegesetzes*) bestätigt.

Die Statthalterei hat aber die Erkenntnisse des Bezirkshauptmannes und des Gemeindevorstandes bezüglich Gemeinde-Ausschusses behoben, weil Hanni W. sich über ihre Heimatsberechtigung auszuweisen vermag und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fällt, mithin nicht sämmtliche Bedingungen des § 11 des Gemeindegesetzes zu einer Ausweisung vorhanden sind.

Der Gemeindevorstand von N. hat gegen diese Statthalterei-entscheidung den Ministerialrecurs eingebracht und betont, das Zurlastfallen der öffentlichen Mildthätigkeit sei zur Ausweisung nicht mehr nothwendig, weil sonst Fremde, welche z. B. von Diebstählen 2c. leben und deßhalb die Mildthätigkeit nicht in Anspruch zu nehmen brauchen, aus dem Gemeindebezirke gar nicht ausgewiesen werden könnten.

Das Ministerium des Innern hat unterm 3. August 1872, Z. 10.941 dem Recurse Folge gegeben und das bezirkshauptmannschaftliche Erkenntniß wieder in Kraft gesetzt, „weil Hanni W. keinen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat und somit ihre Ausweisung aus der Gemeinde N. gemäß § 11 der Gemeindeordnung für Mähren gerechtfertigt erscheint“.

M.

*) Entspricht Art. III. des Gesetzes vom 5. März 1862.

Die körperliche Züchtigung eines Schulkindes durch den Schullehrer ist als Uebertretung des § 413 St. G. B. zu ahnden.

Der Schullehrer Johann K.. gegen welchen eine Strafanzeige wegen Uebertretnng des § 413 St. G. B., begangen durch körperliche Züchtigung des Schulkindes Johanna Sch. eingebracht worden war, wurde vom k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichte Korneuburg der ihm zur Last gelegten Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit nach § 413 und 420 St. G. B. nichtschuldig erkannt, und zwar aus folgenden Gründen: „Durch das mit den Aussagen der Johanna Sch. und Magdalena L. übereinstimmende Geständniß des Lehrers Johann K. ist (§ 426 der St. P. O.) sichergestellt, daß letzterer am 25. Mai 1872 in der Schule das zehnjährige Mädchen Johanna Sch., nach wiederholter fruchtlosen Ermahnung zur Aufmerksamkeit, mit einem kleinen, fingerdicken spanischen Rohre gezüchtigt und ihr mit demselben zwei Streiche über den Rücken und ein paar Streiche auf das mit Kleidern bedeckte Gesäß versetzt hat, wodurch Johanna Sch. nach dem ärztlichen Parere einige Striemen und blaue und grüne Flecke am Leibe erhalten hat. Johanna Sch. hat selbst angegeben, daß sie wegen dieser Schläge nicht krank geworden sei, auch an ihrem Körper keinen Schaden erlitten habe, daß ihr vielmehr die Schläge nur weh gethan hätten. Nach dem ärztlichen Parere wurden die an dem Körper des genannten Mädchens wahrnehmbaren Striemen und Hautflecken als leichte und folgenlose Verletzungen erklärt. — Da nun zum Thatbestande der Uebertretung des § 413 St. G. B. nothwendig wäre, daß die Gezüchtigte durch die erhaltenen Schläge an ihrem Körper Schaden genommen hätte, diese Bedingung aber in dem vorliegenden Falle nicht eintritt, wie das ärztliche Parere und die Aussage der Johanna Sch. nachweisen, so kann der § 413 St. G. B. gegen Johann K. nicht in Anwendung gebracht werden. Aber auch der § 420 St. G. B. kann dem Genannten nicht zur Last zu legen sein, weil aus der Verbindung mit § 413 St. G. B. hervorgeht, daß den Lehrern und den Erziehern das Züchtigungsrecht an ihren Zöglingen und Schülern zusteht, und daß nur die Ueberschreitung dieses Züchtigungsrechtes strafgerichtlich zu ahnden kommt. Nun zeigt aber das ärztliche Parere, daß der Lehrer die Johanna Sch. wegen ihres unaufmerksamen Betragens keineswegs in einer übertriebenen Weise gezüchtigt oder gar mißhandelt hat, indem durch die ausgetheilten Streiche an ganz ungefährlichen Körperstellen nur unbedeutende Striemen und gefärbte Hautflecke entstanden sind, daher in dem vorliegenden Falle die erfolgte Züchtigung keineswegs eine körperliche Mißhandlung genannt werden kann.“

Ueber Berufung der k. k Staatsanwaltschaft hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Abänderung des erstrichterlichen Urtheiles den Johann K. der Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit nach § 413 und 420 St. G. B. schuldig erkannt, zu einer Geldstrafe, zur Zahlung eines Schmerzengeldes und zum Strafkostenersatze verurtheilt, weil, wenn auch die beigebrachten Verletzungen nach dem ärztlichen Parere leicht und folgenlos seien, hiedurch dennoch der Thatbestand der Uebertretung der §§ 413, 420 St. G. B. begründet erscheine.

In Folge Berufung des Angeklagten fand der k. k. oberste Gerichtshof laut Entscheidung vom 12. September 1872, Z. 9210, mit

Festhaltung der obergerichtlichen Gründe und mit Hinweisung auf die Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen (Verordnung des Ministeriums für Cultus nnd Unterricht vom 20. August 1870, Nr. 105 R. G. Bl.), welche im § 24 die körperliche Züchtigung unter allen Umständen von der Schule ausschließt, das Urtheil des Oberlandesgerichtes zu bestätigen.

G.-H.

Verordnungen.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. September 1872, Z. 14.266, anordnend, daß die auf Grund der Verordnung vom 19. December 1853 für Dienststellen vorgemerkten Militäraspiranten auch im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60 als bereits vorgemerkt zu betrachten sind.

Gelegentlich der Vorlage von Concursausschreibungen über, den ausgedienten Unterofficieren auf Grund des Gesetzes vom 19. April l. J. vorbehaltene Dienstposten, wurde die Wahrnehmung gemacht, wienach der irrigen Ansicht Raum gegeben werde, daß die einer Behörde bereits auf Grund der k. Verordnung vom 19. December 1853 zugewiesenen Militäraspiranten sich dermalen um solche, im Amtsbereiche ebenderselben Behörde erledigte Dienststellen erst noch besonders bewerben müssen.

Nach dem Geiste nicht minder, wie nach dem klaren Wortlaute der zu dem ersterwähnten Gesetze erflossenen Ausführungsverordnung vom 12. Juli l. J., Punkt 18, Alinea 3 und 4 b (R. G. Bl Nr. 98) sind jedoch diese Aspiranten „als im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 19. April 1872 bereits vorgemerkt" zu betrachten, und daher — bis zu der successive erfolgenden Betheilung mit dem Certificate — bei Besetzung solcher Stellen mit den erst nach Maßgabe des letzterwähnten Gesetzes in Bewerbung tretenden anspruchsberechtigten Unterofficieren von Amtswegen in Combination zu ziehen, wobei selbstverständlich der verleihenden Behörde die unbeschränkte Auswahl unter den bereits von früherher vorgemerkten und den erst nach dem Gesetze vom 19. April l. J. in Competenz getretenen Individuen freisteht.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 28. September 1872, Z. 12.591, betreffend den Nachweis der vollzogenen Fabrikswäsche bei den aus Rußland und den Donaufürstenthümern über Orsowa in das Gebiet der österr.-ungar. Monarchie eintretenden Schafwolle.

Anläßlich einer vom k. und k. Reichs-Kriegsministerium eingeleiteten Verhandlung über die näheren Bestimmungen rücksichtlich der Beibringung des Nachweises der vollzogenen Fabrikswäsche bei der aus Rußland und den Donaufürstenthümern über Orsowa in das Gebiet der österr.-ungar. Monarchie eintretenden Schafwolle ist mir im Wege des k. und k. Ministeriums des Aeußern auf die Anfrage über die Art und Tragweite der Betheiligung der österr.-ungar. Consularämter an diesfälligen Zeugnissen ein Bericht des österr.-ungar. Generalconsulates in Odessa vom 18./30. Juli d. J. Z. 1304 zur Einsicht zugekommen aus welchem hervorgeht, daß die Zeugnisse über die vollzogene Fabrikswäsche bei den von dort nach der österr.-ungar. Monarchie abgehenden Schafwollsendungen in der Regel von einem hierzu befugten Veterinärarzte ausgestellt werden, dessen Unterschrift seitens des betreffenden k. und k. Consularamtes auf Verlangen ordnungsmäßig legalisirt wird und daß von Privaten hierüber ausgestellte Zeugnisse den k. und k. Consularämtern selten zur Bestätigung der darin bezeugten Thatsachen vorgelegt werden. Geschehe dies zuweilen, so könne die consularämtliche Bestätigung bloß dahin lauten, daß die Wolle angeblich der Fabrikswäsche unterzogen wurde, weil bei den dortseitigen k. und k. Consularämtern ein eigener sachverständiger Consularbeamter, welcher die besondere Untersuchung der Wolle behufs apodictischer Certificirung vorzunehmen hätte, nicht besteht.

Bei dieser Sachlage sehe ich mich im Einvernehmen mit dem Handelsminister veranlaßt, Euer .... zu ersuchen, daß es gefällig sein wolle, die Hornviehcontumazämter des dortigen Verwaltungsgebietes in Rücksicht auf die aus Rußland und den Donaufürstenthümern ein- oder durchzuführende Schafwolle in geeigneter Weise zu verständigen, beziehungsweise anzuweisen:

1. daß zwar die von einem hierzu berechtigten Veterinärarzte ausgestellten und rücksichtlich dessen Unterschrift von einem österr.-ungar. Consularamte ordnungsmäßig legalisirten Zeugnisse der vollzogenen Fabrikswäsche, keineswegs aber die diesfalls von Privaten ausgestellten, wenn auch in Bezug auf die Unterschrift von einem k. und k. Consularamte bestätigten Zeugnisse dem § 2 lit. b des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 118 genügen;

2. daß es in einem, voraussichtlich nur ausnahmsweise vorkommenden Falle, in welchem ein derartiges von einem Privaten ausgestelltes Zeugniß vorliegt, dem Sinne und Wortlaute der oben bezogenen Gesetzesstelle nicht widerspricht und zur Erleichterung des Handelsverkehres, beziehungsweise zur Ermöglichung der Weiterbeförderung der in der Contumazanstalt angelangten Schafwollsendung zulässig ist, daß der Nachweis der vollzogenen Fabrikswäsche durch ein von einem delegirten Sachverständigen auf Grund der eigenen, mit der nöthigen Vorsicht in der Contumazanstalt vorgenommenen Untersuchung der Wolle ausgestelltes Zeugniß erbracht wird;

3. daß nach dem Sinne und Wortlaute des Gesetzes vom 29. Juni und der Verordnung vom 7. August 1868, R. G. Bl. Nr. 118 und 119 der Nachweis der vollzogenen Fabrikswäsche auch gegenüber Rußland und den Donaufürstenthümern nur dann unerläßlich ist, wenn diese Schafwolle aus verseuchten Gegenden stammt, während es rücksichtlich jener Schafwolle, welche aus seuchenfreien Gegenden herrührt, dem Versender freisteht, die Wollsendung, soferne die Wolle in Säcken oder Ballen verpackt ist, mit einem vorschriftmäßigen Gesundheits- beziehungsweise Ursprungs- und Lagerungszeugnisse oder mit dem (glaubwürdigen) Nachweise der vollzogenen Fabrikswäsche zu begleiten.

Erlaß des Statthalters von Steiermark vom 10. October 1872, Z. 12.638, betreffend Amtshandlung bei Anzeigen über Verunglückungen in Bergbauen.

Ich fordere Ew. .... auf, in allen Fällen, wo eine Anzeige über Verunglückungen in Bergbauen zuerst an die politische Bezirksbehörde gelangt, zum Zwecke einer gemeinschaftlichen Vornahme der nach § 222 a. b. G. B. und § 113 der Vollzugsvorschrift zu pflegenden Erhebung immer auch umgehend und, wenn nöthig, sogar im telegraphischen Wege die Mittheilung hievon an das betreffende k. k. Revierbergamt zu machen, welches seinerseits von den zuerst dahin gelangenden Anzeigen ebenso die Mittheilung zu machen hat.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Professor der Chemie Dr. Heinrich Hlasiwetz den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem bei der nied. österr. Statthalterei in Verwendung stehenden Bezirkshauptmanne erster Classe Johann Haas den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bergbauinspector Joseph Nuchten in Wien den Titel eines Bergrathes taxfrei verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den nied. österr. Landesingenieur Karl Rosner zum Conservator für den Kreis „ob dem Manhartsberge" und den Privaten Anton Widter zum Conservator für den Kreis „unter dem Manhartsberg" ernannt.

Erledigungen.

Drei neu systemisirte Forstcommissärsstellen in Dalmatien mit je 800 fl. Gehalt und dem Reisepauschale von je 300 fl. und Kanzlei und Wohnungspauschale von je 100 fl., bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 254.)

Officialesstelle beim k. k. Tabakhauptmagazine in Wien mit 700 fl. Gehalt und 150 fl. Quartiergeld eventuell eine Amtsassistentenstelle mit 500 fl. Gehalt und 120 fl. Quartiergeld, bis 24. November. (Amtsblatt Nr. 255.)

Statthalterei-Conceptsadjunctenstelle in Steiermark mit 500 fl. resp. 400 fl., eventuell eine provisorische gleiche Stelle mit 400 fl., bis 24. November. (Amtsblatt Nr. 256.)

Finanz-Bezirkscommissärsstelle erster Classe eventuell zweiter Classe in Mähren mit 1400 fl. eventuell 1200 fl. Jahresgehalt oder 1000 fl., eventuell eine Finanzconcipistenstelle mit 900 fl., 800 fl. oder 700 fl. Gehalt; dann Conceptsprakticantenstellen dortlands mit 400 fl. Adjutum. (Amtsblatt Nr. 256.)

Bergverwaltersadjunctenstelle bei der k. k. Berg- und Hüttenverwaltung Kaibl mit 1000 fl. und Naturalwohnung gegen Caution. (Amtsblatt Nr. 256.)

Zollamtsofficialstelle in Ober-Oesterreich mit 700 fl., bis Ende November. (Amtsblatt Nr. 256.)

Bezirksarztesstelle bei der Badner Bezirkshauptmannschaft mit 800 fl. Gehalt und Quinquennalzulage, bis Ende November. (Amtsblatt Nr. 257.)

Scriptorsstelle an der Grazer Universitätsbibliothek mit 1000 fl. Gehalt, bis 20. November. (Amtsblatt Nr. 257.)

Baurathsstelle für Böhmen mit 2000 fl. Gehalt eventuell eine Oberingenieurstelle erster Classe mit 1500 fl., oder zweiter Classe mit 1300 fl., eventuell eine Ingenieurstelle erster oder zweiter Classe mit 1100 fl. oder 1000 fl. Gehalt, bis 30. November (Amtsblatt Nr. 257.)

Oberfinanzrathsstelle zweiter Classe bei der böhm. Finanz-Landesdirection mit 2500 fl. eventuell 2100 fl., eventuell eine Finanzraths- und Finanz-Bezirksdirectorsstelle in Böhmen mit 2000 fl. eventuell 1800 fl., bis Ende November. (Amtsblatt Nr. 258.)

Hausarztesstelle in der ob. österr. Landesirrenanstalt zu Niedernhart bei Linz mit 1000 fl. und Naturalquartier, bis 30. November. (Amtsblatt Nr. 258.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.